

# **Satzung des Trägervereins Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete in Nordhessen (PZG) e.V.**

Diese Neufassung vom 5.11.2018 ersetzt die bisherige Fassung,, die am 26.2.2018 auf der Mitgliederversammlung in Kassel verabschiedet wurde.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete in Nordhessen e.V.“ (abgekürzt: Trägerverein PZG). Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Kassel, Treppenstraße 4. Der Verein ist beim Amtsgericht Kassel in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 5335 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gründung und Betreibung eines „Psychosozialen Zentrums für Geflüchtete in Nordhessen (PZG)“.

### **2.3 Der Verein**

- 2.3.1 ermöglicht, entwickelt und vermittelt verschiedenartige Beratungs- und Unterstützungsangebote für Geflüchtete mit dem Ziel, sie vom Ankommen an so zu begleiten, dass ihre Kompetenzen in psychosozialer und transkultureller Hinsicht gestärkt werden. Dabei sind deren Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung, Lebensalter, aktuelle Familiensituation, kulturelle Mentalität und Glaubenszugehörigkeit zu berücksichtigen. Sie erhalten bei Bedarf psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Diagnostik und Behandlungsangebote; leistet eine psycho-soziale Versorgung, die aufgrund der Komplexität des Integrationsprozesses als Aufgabe anzusehen ist, die bezüglich wechselnder Integrationsbedingungen, u.a. in Erst- und Zweitaufnahmeeinrichtungen, und mit Fortschreiten des Integrationsprozesses dauerhafte Flexibilität erfordert und auf längere Sicht hin anzulegen ist;
- 2.3.2 leistet kontinuierlich auch die psychosoziale Unterstützung der hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Akteure des PZG durch Balintgruppen, Supervision und Fortbildungen mit dem Ziel, sie ebenfalls in ihrer psychosozialen und transkulturellen Kompetenz zu stärken und ihnen ein langfristiges Engagement zu ermöglichen;
- 2.3.3 kooperiert mit Behörden und Institutionen und vernetzt sich lokal wie regional in geeigneter Weise mit ihnen, um dadurch allen Akteuren das vorhandene Unterstützungsangebot

transparent zu machen, Synergien zu ermöglichen und Bedarfslücken erkennen und schließen zu können. Dazu gehören auch Vernetzungsangebote und die Vermittlung von Informationen, Kontakten, Aktivitäten und Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeit, sowohl auf lokaler wie auf regionaler Ebene.

2.3.4 Eine weitere Aufgabe ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, die sich insbesondere an die Bevölkerung im Einzugsbereich der Erst- und Zweitaufnahmeeinrichtungen richtet.

2.3.5 Zur weiteren Entwicklung des PZG sind laufende Erfolgskontrollen und Fortschreibungen der Aufgabenstellung notwendig.

2.3.6 Der Satzungszweck wird durch die Trägerschaft für das „Psychosoziale Zentrum für Geflüchtete in Nordhessen“ erfüllt.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3.3 Es darf sich keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Auslagenersatzes.

3.4 Der Aufwendersatz kann in Form des Aufwendersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Auslagenersatzes ( z. B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder

4.1.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann vom Aufnahmesuchenden eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

4.1.2 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.2 Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden. Förderer besitzen kein Stimmrecht. Die Mindestbeiträge für Förderer werden in der Beitragsordnung festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Mitwirkung als Förderer verweigern oder beenden.

#### 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

4.3.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

4.3.3 Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder des PZG verstoßen haben oder die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags zwei Jahre im Verzug sind.

4.3.4 Das Mitglied ist mit einer Frist von vier Wochen zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Vorstand beabsichtigten Ausschluss aufzufordern. Der Vorstand beschließt abschließend über den Ausschluss frühestens drei Tage nach Ablauf der gesetzten Frist zur Stellungnahme. Der Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

4.3.5 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

### **§ 5 Organe des Vereins**

5.1 Die Organe des Vereins sind

5.1.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.2 Der Vorstand

5.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand berichtet darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung.

5.4 Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

5.5 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 6.2.1 Aussprache und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Arbeitsprogramms und der Finanzplanung
  - 6.2.2 Entlastung des Vorstands
  - 6.2.3 Wahl und Abwahl des Vorstands
  - 6.2.4 Vergütung des Vorstands für umschriebene Aufgaben
  - 6.2.5 Wahl der Kassenprüfer
  - 6.2.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 6.2.7 Beschluss der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung sowie über deren Änderungen.
  - 6.2.8 Erlass und Änderung der Finanzordnung des Vereins, die das Entgelt der Dienstverträge und pauschalierten Aufwandsentschädigungen für das Ausüben von Vereins- und Organämtern regelt
  - 6.2.9 Entscheidungen über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge
  - 6.2.10 Entscheidungen über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse
- 6.3 Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- 6.4 In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit der Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen (Tag der Absendung) vor dem Zusammentritt einberufen. Die Übersendung kann per Briefpost, E-Mail oder einem anderen elektronischen Weg erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse oder E-Mailadresse abgesendet wurde.
- 6.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Themas schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 6.6 Die Frist zwischen der Einberufung und der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine und darf höchstens vier Wochen betragen. Im Übrigen gilt das Verfahren wie bei der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6.7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt sie der Mitgliederversammlung

vor.

- 6.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.10 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 6.11 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Dritteln der Vorstandmitglieder unterzeichnet sein. Er muss zusammen mit einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Beide Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Antrag zur Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Annahme einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.12 Förderer haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags- oder Stimmrecht. Die Versammlungsleitung kann ihnen auf Wunsch das Wort erteilen.
- 6.13 Über die Anträge, Beschlüsse und Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet und den Mitgliedern schriftlich binnen eines Monats nach dem Termin der Mitgliederversammlung zugesandt.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 7.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Scheiden während der Amtszeit Vorstandmitglieder aus, werden sie in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstand nachgewählt.
- 7.4 Die Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB wird von jeweils zwei Vorstandmitgliedern gemeinsam wahrgenommen.
- 7.5 Der Vorstand leitet den Verein nach dieser Satzung.
- 7.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.

- 7.7 Der Vorstand regelt seine Geschäfte und die Verteilung der Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
- 7.8 Der Vorstand legt das Arbeitsprogramm, die Finanzplanung und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.
- 7.9 Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB als Geschäftsführung des PZG berufen. Er nimmt die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführung vor, schließt den Geschäftsführungsvertrag ab, erteilt Geschäftsanweisungen und Aufträge an die Geschäftsführung und kontrolliert deren Tätigkeit.

## **§ 8 Beirat**

- 8.1 Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele, insbesondere auch im kommunal- und landespolitischen Umfeld. Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht an Vereinsmitgliedschaft gebunden.
- 8.2 Weitere Einzelheiten über Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Arbeitsmodalitäten des Beirats sowie über die Zusammenarbeit mit den übrigen Organen des Vereins regelt eine zwischen dem Vorstand und dem Beirat zu vereinbarenden Geschäftsordnung für den Beirat.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

- 9.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 9.2 Änderung oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat insbesondere für die Förderung in § 2 genannten Zweckes in der Region Nordhessen
- 9.4 Satzungsänderungen, die sich gegen die Unabhängigkeit des Vereins richten oder seine Gemeinnützigkeit einschränken können, sowie eine Abänderung der Regelungen über die Verwendung der Vermögenswerte (§ 8) sind ausgeschlossen.

Ort:

Datum:

Unterschriften:

